

**- Amtliche Bekanntmachung –
für die Stadt Gnoien**

**Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Wohngebiet
„Warbelniederung“ der Stadt Gnoien
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Gnoien hat mit Beschluss vom 16.12.2019 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Wohngebiet „Warbelniederung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung vom Oktober 2019 und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 68, 69, 70, 71 (teilw.) 73, 74 und 75 der Flur 21 innerhalb der Gemarkung Gnoien.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **17.02.2020** bis **20.03.2020** zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 8.00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 8.00 - 10.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes auf der Homepage des Amtes Gnoien unter http://www.amt-gnoien.de/Sonstige_oeffentliche_Bekanntmachungen.cfm eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 Wohngebiet „Warbelniederung“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Gnoien, den 14.01.2020



L. Schwarz

Amtsvorsteher

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches